

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

[tcjd@seco.admin.ch](mailto:tcjd@seco.admin.ch)

Zürich, 22. Oktober 2020

## Vernehmlassungsantwort

### Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonssektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

#### I. Allgemeine Würdigung

Die vorliegenden Verordnungsanpassungen regeln die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG), welche am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedet wurde. GastroSuisse begrüsst das Ziel der Vernehmlassungsvorlage, elektronische Dienstleistungen zwischen Versicherten und Behörden im Verwaltungsverfahren einzuführen und umzusetzen. Zudem befürwortet der Verband, dass die aufgehobene Pflicht zur Annahme einer Zwischenbeschäftigung beim Bezug von Kurzarbeits- (KAE) bzw. Schlechtwetterentschädigung (SWE) nebst der erfolgten Anpassung im AVIG nun auch auf Verordnungsstufe umgesetzt wird. Damit erhöht sich die Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden.

#### II. Stellenmeldung offener Stellen

Neu müssen Arbeitgeber meldepflichtige offene Stellen grundsätzlich elektronisch über die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung mitteilen (Art. 53 Abs. 3 E-AVV). Bis anhin konnten sie dies explizit auch telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erledigen. Wichtig ist GastroSuisse, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den für sie passenden Kommunikationskanal weiterhin nutzen können. Obschon die elektronische Kommunikation den administrativen Aufwand der meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber minimieren dürfte, sind die infrastrukturellen oder personellen Voraussetzungen zu deren Nutzung nicht immer gegeben.

#### III. Meldebestätigung gemeldeter Stellen

Aus der vorliegenden Verordnungsanpassung geht hervor, dass die Meldebestätigung nur noch elektronisch über die Publikation auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung erfolgen soll. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten die Bestätigung allerdings über ihren bevorzugten respektive über den bereits erfolgten Kommunikationskanal erhalten.

Die Praxis im Gastgewerbe deutet darauf hin, dass noch zu viel Zeit zwischen Stellenmeldung und Meldebestätigung verstreicht. Das führt zu unnötigen Verzögerungen in der Rekrutierung meldepflichtiger Stellen – insbesondere dann, wenn eine Stelle nicht über die kantonale Arbeitsvermittlung besetzt wird. Daher sollten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Bestätigung der Stellenmeldung sofort und automatisch erhalten, zumindest bei der elektronischen Meldebestätigung – mit umgehendem Beginn der Wartefrist von fünf Arbeitstagen (bis zur anderweitigen Ausschreibung). Zu diesem Zweck schlägt GastroSuisse folgende Anpassung am Entwurf der AVV vor:

Art. 53b

<sup>5</sup> Die Arbeitgeber dürfen die Stellen, die sie nach Absatz 1 melden müssen, frühestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung [~~der Publikation auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung~~] anderweitig ausschreiben. Die Bestätigung erfolgt umgehend und bei elektronischen Plattformen automatisch nach der Stellenmeldung. [~~Streichen und ergänzen~~]

#### GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

## IV. Schlussbemerkung

GastroSuisse begrüsst die vorliegenden Verordnungsanpassungen. Sie stärken die elektronischen Dienstleistungen im Verwaltungsverfahren und entlasten eine Mehrheit der Betriebe administrativ – insbesondere KMU.

Gleichwohl könnten in weiteren Bereichen der Arbeitsvermittlung die Abläufe effizienter gestaltet werden. Dies gilt mitunter für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Durch die Automatisierung der Abläufe (z. B. automatische Meldebestätigung und Matching) und Vermeidung bürokratischer Leerläufe (z. B. bei saisonalen Angestellten) kann die Stellenmeldepflicht entscheidend verbessert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Daniel Borner  
*Direktor*



Severin Hohler  
*Leiter Wirtschaftspolitik*